



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

DCXXXVI. Kurfürst Joachim's Bescheid auf die Vorstellung derer von der  
Schulenburg und von Wustrow wegen des ewigen Lichts zu Salzwedel,  
vom Jahre 1545.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

der Anforderung der XIV Gulden bei vnfern Commendisten wolle enthalten vnd vns über andere Geschlechter nicht lassen beschweren, angesehen, daz es ein christlich guht Werck ist. Das wollen wir sämtlich vnd sonderlich mit vnfern gehorhamen vntertänigen verpflichtigen Diensten mit allen, was wir vermögen, vngepartes Fleißes gerne vnd willig verdienen, vnd bitten auf dieses E. C. G. gnädige Antwort. Datum Bezendorff, am tage Jubilate, Anno im XLV.

E. C. G.

gehorfame willige Vnderthanen  
Christohf, Probst zu Distorf, Friz der ältere, Jürgen, Friz, Albert, Gebrüdere vnd Vettern von der Schulenburg, Antonius vnd Friederich, Gebrüder von Wustrou sämtlich.

Gerden's Dipl. I, 407—410.

DCLXXVI. Kurfürst Joachim's Bescheid auf die Vorstellung derer von der Schulenburg und von Wustrou wegen des ewigen Lichts zu Salzwedel, vom Jahre 1545.

Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfürst, vnfern Gruz zuuor, Lieben getreuen. Wir haben eur Schreiben vnd bitten, belangend das abgetane brennende Licht in der Capelle vnfers Schlosses zu Soltwedel vnd was wir deshalb verordnet, empfangen vnd vernomen, vnd können vns solcher Verordnung der Kosten folches Lichts in vnser Stifft hieher wohl erinnern, achten auch das christlich vnd gut seyn, daz folg gestift erhalten, vnd do es an den Orten dahin es gestiftet nicht geschehen kan, daz es an den Orten, wo es geschicht, bestalt, vnd weil die Vicarien funft etliche Almosen gegeben vnd von dem Lichte vor alters nichts dazu kommen, haben wir die Kosten des Lichts hieher in vnser Stifft gewand. Es können sich auch vnser Visitatores der angezogenen Vereinigung zu den Almosen nicht erinnern. Begehren demnach gnädiglich, wollet euch des auch nicht beschweren, denn habt ihr das Licht zuuor in berürter Capellen, die vnser ist, leiden müssen, so wollet folches auch nicht in vnfern Stifft alhie beschweren, vnd ob ihr gleich der Vicarien Patronen wäret, so hättet ihr doch in diesen Dingen, da wir nichts abthun, sondern vielmehr die geschehne Stifftung erhalten, vns nicht Maafze zu stellen, wir auch folches gegen dem Ordinario zu verantworten, vnd den Rechten auch Reichs Abchieden gemäz ist. Wollen wir euch in Antwort hinwieder nicht verhalten vnd seind euch in Gnaden geneigt. Datum Anno MDXLV.

Gerden's Dipl. I, 410—411.